



Validierung von Bildungsleistungen

Leitfaden für die berufliche Grundbildung

Qualitätsentwicklung und -sicherung für die Verfahren
zur Validierung von Bildungsleistungen

Checkliste für kantonale Berufsbildungsämter

Checkliste für kantonale Berufsbildungsämter

Der Erfolg und die Akzeptanz der Validierung von Bildungsleistungen werden wesentlich geprägt von der Qualität bei der Durchführung der Verfahren. Alle in der Validierung von Bildungsleistungen Beteiligten verpflichten sich mit dem Leitfaden für die berufliche Grundbildung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung. Sie fördern in ihren Umsetzungsprozessen eine umfassende Kultur der Qualitätsentwicklung, die im Sinne des Subsidiaritätsprinzips den einzelnen Akteuren Gestaltungsfreiheit für ihren spezifischen Verantwortungsbereich offen lässt. Auch die Bewertung durch die Zielgruppe – Kandidatinnen und Kandidaten der Validierung – ist unumgänglich. Sie wird durch die verantwortlichen Stellen erhoben, die im direkten Kontakt mit der Zielgruppe stehen, und wird für die Qualitätsentwicklung und -sicherung genutzt.

Erläuterungen zum Verständnis und Umgang mit der Checkliste.

Bezug zum Leitfaden für die berufliche Grundbildung Die vorliegende Checkliste¹ ist abgeleitet aus den Qualitätsansprüchen, die im Leitfaden zur Validierung von Bildungsleistungen festgehalten sind und sich an die kantonalen Berufsbildungsämter richten. Die Ämter sind für Aspekte der Qualitätsentwicklung und -sicherung in **allen Phasen** eines Verfahrens zuständig.

Kriterium – Indikator – Standard Die Checkliste beruht auf der Unterscheidung von Kriterien, Indikatoren und Standards. Kriterien sind Merkmale eines qualitativ guten Verfahrens. Indikatoren sind als Messgrößen der Kriterien zu verstehen. Standards definieren Messwerte.

Die kantonalen Berufsbildungsämter sind für die

¹ Checklisten gibt es ausserdem für OdAs (bzw. Kommission B&Q oder Organe der BiVo-Reform), Eingangsportale (Beratungsstellen), Kompetenzenbilanzierungsstellen, Expertinnen und Experten der zuständigen Prüfungsorganisation sowie für Validierungsorgane.

Qualitätsentwicklung und -sicherung an **10 Kriterien**, **18 Indikatoren** und **20 Standards** zuständig.

Beurteilung der Standards

In der Checkliste wird erfasst, inwieweit die Standards erfüllt, bzw. nicht erfüllt sind:

- nicht erfüllt
- teilweise erfüllt
- + erfüllt (Optimierungspotential vorhanden)
- ++ gut erfüllt

Teilweise sind nur Ja/Nein-Antworten möglich. Die Bewertung kann in der Kolonne ‚Bemerkungen‘ erläutert werden.

Stärken und Handlungsbedarf aufzeigen

Die Checkliste erlaubt es dem Akteur periodisch Stärken und Schwächen sowie Entwicklungen bei den Standards festzustellen und zu diskutieren. Daraus leitet sich der Handlungsbedarf ab.

Qualitätsentwicklung und -sicherung als Prozess

Jeder Akteur soll selber definieren, wie oft die Checkliste eingesetzt wird. Empfohlen wird ein Jahresrhythmus.

Jeweils zu Beginn wird Bezug auf die letzte Checkliste genommen. Die Reflexion über die Umsetzung des vormals erkannten Handlungsbedarfs unterstützt die Qualitätsentwicklung.

Austausch innerhalb der ‚Communauté de pratique‘

Akteure, die an denselben Kriterien arbeiten, bilden eine ‚Communauté de pratique‘. Diese nimmt gemeinsame Themen auf und entwickelt Standards weiter.

Qualitätsentwicklung und -sicherung für die Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen | **Checkliste für kantonale Berufsbildungsämter**

Kanton

Sicherstellung der Qualität in den Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen für folgende/n Beruf(e)

Datum Datum der letzten Checkliste Datum der nächsten Checkliste

Für die Qualitätsentwicklung und -sicherung verantwortliche Person

Kriterium	Indikator	Standard	Beurteilung				Bemerkungen
			--	-	+	++	
Die in der letzten Checkliste festgehaltenen Massnahmen wurden umgesetzt.							
PHASE 1 - Information und Beratung							
Zugang zur Information	Eingangsportale	1. Es besteht ein Eingangsportale, welches als Beratungsstelle für Erwachsene aus allen betroffenen Berufsbereichen dient, die mittels einer Prüfung ein EFZ oder ein EBA erlangen oder ihre Bildungsleistungen validieren möchten.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja			
	Beratung / Coaching	2. Schriftliche Informationen zum VA-Verfahren sowie eine persönliche Beratung / Begleitung (Coaching) stehen über die gesamte Zeit des Verfahrens zur Verfügung.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja			
Neutralität	Unabhängigkeit gegenüber Abläufen im VA-Verfahren	3. Die Beratungsstellen/Beratungspersonen sind nicht in die Entscheide der Phasen „Beurteilung“, „Validierung“ und „Zertifizierung“ eingebunden.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja			
PHASE 2 - Bilanzierung							
Unterstützung der Kandidat/-innen	Wegleitung	4. Eine detaillierte schriftliche Beschreibung zur Erstellung des Dossiers steht der Kandidatin / dem Kandidaten zur Verfügung.					
	Fachbegleitung	5. Eine Fachbegleitung für die Bilanzierung der Kompetenzen steht der Kandidatin / dem Kandidaten zur Verfügung (bei Bedarf unter Beizug bzw. Delegation an Fachstellen).					
	Freiwilligkeit	6. Die Begleitung ist freiwillig und beruht auf dem Wunsch der Kandidatin / des Kandidaten.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja			
	Instrumente	7. Es werden klassische Beratungs- und Begleitleistungen und / oder webbasierte Instrumente eingesetzt. Die Methoden sind offengelegt.					
PHASE 3 - Beurteilung							
Status des Verfahrens	Zulassungsvoraussetzungen	8. Die Zulassungsvoraussetzungen sind definiert (mindestens 5 Jahre Berufstätigkeit zum Zeitpunkt der Dossiereingabe, Zulassungsvoraussetzungen gemäss Bildungsverordnung des entsprechenden Berufs).	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja			
	Zulassungsprüfung	9. Spätestens zu Beginn der Phase 3 wird die Zulassung der Kandidatin / des Kandidaten formell überprüft (dieser Schritt kann auch in Phase 1 erfolgen).	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja			

Qualitätsentwicklung und -sicherung für die Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen | **Checkliste für kantonale Berufsbildungsämter**

Kriterium	Indikator	Standard	Beurteilung				Bemerkungen
			--	-	+	++	
Nutzung bestehender Strukturen und Know-how	Gefässe der herkömmlichen Qualifikationsverfahren	10. Das kantonale Amt für Berufsbildung sichert eine individualisierte Organisation für VA-Qualifikationsverfahren unter Einbezug der Prüfungsleitung resp. der Chefexpertin / des Chefexperten sowie Expert/innen aus dem Expertenpool klassischer Prüfungen für den entsprechenden Beruf mit Zusatzschulung für VA-Verfahren.					
	Analysekompetenz und methodisches Know-How	11. Expert/innen sind fähig, berufliche Handlungskompetenzen oder Anforderungen der Allgemeinbildung auch auf andere Art zu beurteilen als aufgrund einer Prüfung.					
Objektivität der Beurteilung	Einsatz mehrerer Expert/innen	12. Die Beurteilung eines Dossiers erfolgt durch zwei Expert/innen des Berufs und mindestens einer Expertin oder eines Experten der Allgemeinbildung.	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja		
	Verbindliche Methoden	13. Die Dossierbeurteilung (mind. 3 Expert/innen gem. Pkt 12) und das Gespräch mit der Kandidatin resp. dem Kandidaten (mind. 2 Expert/innen) bilden die verbindliche Methode zur Überprüfung der beruflichen Handlungskompetenzen sowie der Kompetenzen der Allgemeinbildung.	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja		
	Zusammenarbeit	14. Die Bewertung des Dossiers, die Vorbereitung des Gesprächs mit der Kandidatin resp. dem Kandidaten sowie die gesamthafte Beurteilung erfolgen in Absprache unter den involvierten Expert/innen.					
PHASE 4 – Validierung							
Kompetenz	Validierungsorgan	15. Offizielle, mit der Kompetenz zur Anrechnung von Bildungsleistungen ausgestattete Organe sind etabliert.	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja		
Kommunikation	Lernleistungsbestätigung	16. Die Abgabe der Lernleistungsbestätigung erfolgt per Verfügung über das kantonale Amt für Berufsbildung. Die Zuständigkeiten gem. BBG sind gewahrt.	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja		
		17. Die Mitteilung der VA-Resultate beinhaltet die Lernleistungsbestätigung des Validierungsorgans inklusive Angabe der Frist, bis wann weitere Nachweise zur Erlangung des angestrebten Titels einzureichen sind sowie der Rechtsmittelbelehrung.					
PHASE 5 – Zertifizierung							
Einhaltung der Zuständigkeiten gem. BBG	Kontrolle und Erhaltung	18. Das Amt für Berufsbildung des Wohnkantons der Kandidatin / des Kandidaten kontrolliert, erwahrt und stellt den Titel aus.	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja		
		19. Der Schlussentscheid ist dokumentiert und begründet mit Angabe der Rechtsmittel.	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja		

Qualitätsentwicklung und -sicherung für die Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen | **Checkliste für kantonale Berufsbildungsämter**

Kriterium	Indikator	Standard	Beurteilung		Bemerkungen
			-- - + ++		
Anschlussfähigkeit	Gleichwertigkeit	20. Zusammenfassend: Das kantonale Dispositiv garantiert, dass beim Erlangen eines EFZ oder EBA eines entsprechenden Berufs die Minimalanforderungen bezüglich der Handlungskompetenz- und Anforderungsbereiche erfüllt sind, seien diese durch ein klassisches oder ein <i>anderes</i> Qualifikationsverfahren überprüft worden.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	

Zusammenfassende Beurteilung und Verbesserungsvorschläge

Zusammenfassende Feststellung zur Qualität des Beitrags des Berufsbildungsamts zu Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen:

Vorschläge für **Massnahmen** zur Verbesserung der Qualität...

...in **Phase 1** hinsichtlich des **Zugangs** zur Information und der **Neutralität** der Beratung

...in **Phase 2** hinsichtlich der **Unterstützung** der Kandidatinnen und Kandidaten

...in **Phase 3** hinsichtlich des **Status** des Verfahrens, der Nutzung **bestehender Strukturen**, der **Objektivität** der Beurteilung

...in **Phase 4** hinsichtlich der **Kompetenz** und der **Kommunikation**

...in **Phase 5** hinsichtlich der Einhaltung der **Zuständigkeiten** gem. BBG und der **Anschlussfähigkeit**

In der Diskussion über Qualitätsentwicklung & -sicherung spielen die Begriffe „Kriterium“, „Indikator“ und „Standard“ resp. „Minimalstandard“ eine zentrale Rolle. Die Qualitätsentwicklung und -sicherung für die Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen verwendet diese Begriffe so, wie sie im übergeordneten Qualitätsentwicklungs & -sicherungsprojekt des BBT – Qualität *leben* – definiert werden.

Kriterium

Ein Kriterium ist ein Merkmal einer Dienstleistung eines Produkts oder eines Verfahren, das ein Qualitätsfeld zusammenfasst. Ein Kriterium wird durch einen oder mehrere Indikatoren beschrieben.

Indikator

Indikatoren sind „Anzeiger“, um ein Kriterium konkret und greifbar zu machen. Sie geben Antwort auf die Frage, was beobachtet wird. Sie geben konkrete *Mass-einheiten* od. *Messgrößen* vor. Je nach Kriterium braucht es mehrere Indikatoren, um ein Kriterium ganzheitlich zu erfassen jedoch nur so viele, wie zwingend notwendig (Wirtschaftlichkeit). Zudem sollen Indikatoren so gewählt werden, dass sie personenunabhängig eine zuverlässige Beschreibung des Kriteriums gewährleisten und dass sie möglichst einfach zu erheben sind.

Standard

Standards nennen konkrete einzuhaltende resp. zu erreichende *Messwerte* im Sinn einer *Vorgabe* (exemplarisch, absolut, ja/nein, Bereich). Standards geben Antwort auf die Frage, wie (gut) das Beobachtete ist. Die Definition von Standards richtet sich entweder nach theoretischen Überlegungen, nach politischen Zielvorgaben (Stufe Gesetz/Verordnung/Erlass), nach betriebswirtschaftlichen Vorgaben oder Vorgaben aus einem Leitbild, nach professionellen Vorgaben z.B. eines Verbandes oder nach den Erwartungen der Kandidaten. Sinnvolle Standards richten sich nach der gelebten Praxis.

Minimalstandard

Der Minimalstandard ist ein bestimmter Typ eines Standards, der auf einer Skala einen Wert definiert, der minimal zu erreichen ist (im Gegensatz z.B. zu einem dichotomen Standard, der nur die Antwort erfüllt/nicht erfüllt oder ja/nein zulässt). Minimalstandards haben die Eigenschaft, dass sie so gewählt sein sollten, dass sie möglichst von *allen* Betroffenen erreicht werden können. Dadurch unterscheidet sich der Minimalstandard vom Regelstandard, der einen realen Durchschnittswert angibt, der nur von einem Teil der betroffenen erreicht werden kann.

Beispiel: Objektivität der Beurteilung

In Phase 3 des VA-Verfahrens werden die im Dossier einer Kandidatin / eines Kandidaten nachgewiesenen Handlungskompetenzen im Hinblick auf ihre Übereinstimmung/Eignung zum angestrebten Zertifikat beurteilt. In diesem Vorgang muss die „Objektivität“ der Beurteilung gewährleistet sein. Die Objektivität ist hier das → Kriterium. Sie wird unter Anderem garantiert durch den Einsatz von mehr als einer Expertin / eines Experten → Indikator. In der Praxis hat sich der Einsatz von zwei Expert/innen des Berufs zur Beurteilung der beruflichen Handlungskompetenzen bewährt, weshalb dies als → Standard definiert wird. Folglich:

- Kriterium: Objektivität der Beurteilung des Dossiers;
- Indikator: Anzahl eingesetzter Expert/innen;
- Standard: Zwei Expert/innen des Berufs und mind. eine Expertin / ein Experte der Allgemeinbildung.